

Verein der Freunde der Domsingschule Rottenburg e.V.

Vereinsatzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Absatz 1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Domsingschule Rottenburg e.V." Er ist unter VR 127 im Vereinsregister Rottenburg a. N. eingetragen.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

Absatz 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Chormusik am Rottenburger Dom. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Chöre der Rottenburger Domsingschule, insbesondere der Kinder- und Jugendchöre.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von § 11 Abs. 6. 9

§ 5 VERBOT DER BEGÜNSTIGUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Aktive Chormitglieder können ab Vollendung des 15. Lebensjahres Mitglied werden.

Absatz 2

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Absatz 3

Ehrenmitglieder des Vereins sind kraft Amtes a) der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart b) der für Liturgie und Kirchenmusik zuständige Hauptabteilungsleiter des bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Weitere Personen, die sich um die Förderung der Domsingschule besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 MITGLIEDERRECHTE

Die Mitgliedschaft berechtigt a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen b) zum Erwerb jeweils einer ermäßigten Eintrittskarte für Konzerte der Chöre der Rottenburger Domsingschule.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Absatz 1

Die Mitgliedschaft erlischt a) bei freiwilligem Austritt b) durch Ausschluss c) mit dem Tod des Mitglieds. Absatz 2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Jahres.

Absatz 3

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages über den Schluss des Jahres in Verzug ist b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Absatz 4

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine Anhörung zu gewähren.

Absatz 5

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Absatz 6

Gegen den Beschluss kann binnen Monatsfrist die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

Absatz 1

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jeden Jahres fällig ist.

Absatz 2

Die Höhe des Beitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Absatz 3

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Absatz 4

Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Vereinsmitglieder, solange sie sich in der Ausbildung befinden.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 11 VORSTAND

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Schatzmeister e) dem Domkapellmeister f) dem Domkantor g) je einem Vertreter der beiden Chöre in beratender Funktion.

Absatz 2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; die Mitglieder der Chorleitung gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Die Vertreter der Chöre werden von den jeweiligen Chormitgliedern gewählt.

Absatz 3

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Absatz 4

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Absatz 5

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt.

Absatz 6

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Absatz 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Absatz 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Absatz 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei einer Partnermitgliedschaft gilt dies für jeden der beiden Partner.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages c) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes d) Wahl von zwei Kassenprüfern e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins f) Beschlussfassung bei Anrufung gegen einen Ausschluss (§ 8 Abs. 3) oder eine Nichtaufnahme (§ 6 Abs. 2) durch den Vorstand. g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Absatz 1

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Absatz 2

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch die örtliche Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen; die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Absatz 3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen a) wenn ein Viertel der eingetragenen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB) b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB).

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 3

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Absatz 4

a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. b) Für eine Satzungsänderung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. c) Der Auflösung des Vereins müssen neun Zehntel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Absatz 5

Wird über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in der weniger als zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, so kann jedes Mitglied binnen vierzehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung des betreffenden Beschlusses widersprechen. Widersprechen mehr als 25 Prozent der Mitglieder, so gilt der Beschluss als abgelehnt.

Absatz 6

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jeweils durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift bedarf der Gegenzeichnung durch den Versammlungsleiter.

§ 16 VEREINSMITTEILUNGEN

Die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsarbeit erfolgt durch Rundschreiben. Für den Inhalt ist der Vorstand verantwortlich.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14, Absatz 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Absatz 3

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Dompfarrgemeinde St. Martin zu, mit der Auflage, es ausschließlich für die Jugendchöre der Dompfarrgemeinde zu verwenden

Anmerkung: Das hier niedergeschriebene Dokument stellt die Satzung des "Vereins der Freunde der Domsingschule e.V." in der geänderten Fassung vom 22.10.2010 dar. Sie basiert auf der Satzung des "Vereins der Freunde der Domsingschule e.V." in der geänderten Fassung vom 21.12.1986. Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde am 15.11.1976 in der Gründungsversammlung des Vereines niedergeschrieben. Rottenburg am Neckar, im Oktober 2010